

17.12.13 | **Elterngeld**

Für viele Zwillingse Eltern läuft nun der Countdown

Bei Zwillingse Geburten haben Eltern Anspruch auf doppeltes Elterngeld, hat das Bundessozialgericht entschieden. Für manche wird es aber jetzt schon eng: Viele Fälle verjähren am 31. Dezember. *Von Harald Czycholl*

Zwei Kinder, zwei Mal Elterngeld – auf diese einfache Formel lässt sich ein Urteil des Bundessozialgerichts vom Sommer bringen. Demnach haben Eltern bei Zwillingse Geburten auch einen doppelten Elterngeldanspruch.

Das heißt: Mutter und Vater bekommen vom Staat jeweils bis zu 14 Monate lang rund zwei Drittel ihres letzten durchschnittlichen Nettoeinkommens – vor dem Urteil gab es nur einmal die 14 Monate, wie bei der Geburt eines einzigen Kindes.

Betroffene Eltern können die Leistung nun auch rückwirkend bei der zuständigen Elterngeldstelle beantragen. Allerdings müssen sie sich beeilen: Es gilt eine vierjährige Verjährungsfrist.

"Bei Antragseingang bis zum 31. Dezember 2013 können zusätzliche Elterngeldbeträge rückwirkend für Zeiten ab dem 1. Januar 2009 gezahlt werden", so ein Sprecher des Bundesfamilienministeriums. Fälle aus der Zeit vor dem Jahr 2009 sind bereits verjährt.

In dem vor dem Bundessozialgericht verhandelten Fall aus Bayern wollten beide Elternteile nach der Geburt ihrer Zwillinge für 14 Monate zu Hause bleiben: Der Vater beantragte daher zwölf Monate Elterngeld für seinen Sohn Robin und außerdem zwei Monate für seine Tochter Enya, die Mutter beantragte zwölf Monate Elterngeld für Enya und zwei weitere Monate für Robin.

Elterngeld wird pro Kind gezahlt

Das im Freistaat für das Elterngeld zuständige "Zentrum Bayern Familie und Soziales" (ZBFS) bewilligte die Leistung aber nur für 14 Monate für beide Kinder und beide Elternteile zusammen. Schließlich, so die Begründung des Amtes, werde Elterngeld pro Geburt und nicht pro Kind bezahlt.

Dieser Rechtsauffassung widersprach jedoch der Vorsitzende Richter des Bundessozialgerichts: Das Elterngeld sei auf das jeweilige Kind begründet, daher gebe es einen grundsätzlichen Anspruch für jedes Kind bis zum 14. Lebensmonat (Aktenzeichen: B 10 EG 3/12 R und B 10 EG 8/12 R).

Das doppelte Elterngeld gibt es allerdings nur, wenn auch wirklich Vater und Mutter Elternzeit nehmen und ihre berufliche Tätigkeit ruhen lassen. Das gilt auch für die rückwirkenden Zahlungen – und auch wenn Behörden seinerzeit Eltern von der Stellung eines zweiten Elterngeldantrages abgeraten haben, so dass ein Elternteil seine eigentlich beabsichtigte Elternzeit nicht genommen und weiterhin gearbeitet hat.

Nachzahlungen bis ins Jahr 2010

"Elterngeld gibt es auch im Nachhinein nur für Monate, in denen man die Kinder betreut und dadurch einen Einnahmeverlust gehabt hat", erklärt Thorsten Blaufelder, Rechtsanwalt mit Kanzlei in Ludwigsburg bei Stuttgart. "Wenn der Vater nach der Mehrlingsgeburt daheim war, kann er auch nachträglich noch einen Antrag stellen."

Hat der Vater allerdings weitergearbeitet, hatte er auch keinen Einnahmeverlust. "Deshalb wäre dann eine Nachzahlung nicht möglich", so Blaufelder. "Allerdings ist es auch möglich, Elternzeit bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 30 Stunden zu machen." Auch in Zweifelsfällen sollten Betroffene also lieber noch schnell einen Antrag bei ihrer Elterngeldstelle einreichen.

"Die Elterngeldstellen müssen auch die Altfälle nach der neuen Rechtsprechung abarbeiten", erläutert Anwalt Blaufelder. Die Ämter hätten bereits entsprechende Arbeitsanweisungen vorliegen, allerdings kann die Bearbeitung der Überprüfungsanträge mancherorts personalbedingt einige Zeit in Anspruch nehmen.

Behörden verschleiern Ansprüche

In Einzelfällen sollen Behörden sogar versucht haben, Ansprüche betroffener Eltern zu verschleiern. Bei Fragen sollten Eltern sich daher lieber unabhängig beraten lassen, etwa von auf Familienrecht spezialisierten Rechtsanwältinnen oder Beratungsstellen wie beispielsweise dem vom Berliner Frauenbund getragenen Projekt "Kobra".

"Es ist ziemlich lästig, dass die Elterngeldstellen sich so viel Zeit lassen", meint Rechtsexperte Blaufelder. "Theoretisch könnte man nach sechs Monaten eine Untätigkeitsklage beim Sozialgericht einreichen. Damit kann erreicht werden, dass die Behörde den Bescheid erlässt."

Allerdings läuft man dann Gefahr, einen fehlerhaften Bescheid zu erhalten, der anschließend im Widerspruchsverfahren angefochten werden muss. Eltern mit Ansprüchen aus dem Jahr 2009 müssen sich aber dennoch keine Sorgen machen: Zur Wahrung der Frist genügt der Antragseingang bis zum 31. Dezember.

Bei Drillingen ist noch mehr drin

Laut Auskunft des Bundesfamilienministeriums ersetzt das Elterngeld genau wie bei Ein-Kind-Geburten auch bei Mehrlingsgeburten das Erwerbseinkommen, das dem betreuenden Elternteil nach der Geburt fehlt. Gezahlt werden rund zwei Drittel des Nettogehalts vor der Geburt.

Mindestens gibt es 300 Euro – unabhängig vom Einkommen – und höchstens 1800 Euro.

Bei Mehrlingsgeburten besteht dieser Elterngeldanspruch nun für jedes einzelne Mehrlingskind. Zum einkommensabhängigen Elterngeld kommen außerdem Mehrlingszuschläge von je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind hinzu.

Kompliziert wird es, wenn sich der Nachwuchs nicht nur zweifach, sondern gleich drei- oder vierfach einstellt. Denn Elterngeld wird immer nur für die ersten 14 Monate ab der Geburt bewilligt – und wenn es mehr als zwei Kinder sind, muss schließlich zwangsläufig mindestens ein Elternteil das Elterngeld gleichzeitig für zwei oder mehrere Mehrlingskinder nutzen.

Elterngeld bei Mehrlingen angerechnet

In diesem Fall werden die Elterngeldbeträge laut Bundesfamilienministerium nicht für alle Mehrlingskinder in voller Höhe gezahlt. "Nur das Elterngeld für das erste Kind wird in voller Höhe gezahlt. Dieser Betrag wird auf die Elterngeldansprüche für die weiteren Mehrlingskinder angerechnet", so der Ministeriumssprecher.

Vom Elterngeld bleibt aber immer ein Betrag von 300 Euro pro Kind von der Anrechnung frei, bei Zwillingen bleiben zweimal 300 Euro, bei Drillingen dreimal 300 Euro, bei Vierlingen viermal 300 Euro und so weiter anrechnungsfrei.

Dass mehr als zwei Kinder gleichzeitig geboren werden, ist allerdings äußerst selten: Laut Angaben des Statistischen Bundesamtes gab es im Jahr 2011 nur 230 Drillings- und sechs Vierlingsgeburten, aber rund 11.500 Zwillinggeburten.